

**Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**  
SG 35 - Umwelt

**Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen**  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Ostufer Starnberger See bei Münsing“  
vom 22.9.1988

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. 9. 88 AZ 820-8623-6/77 genehmigte

**Verordnung:**

**§1**  
**Schutzgegenstand**

Das Ostufer des Starnberger Sees im Gebiet der Gemeinde Münsing, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Ostufer Starnberger See bei Münsing“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§2**  
**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 85 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt im Norden an der Seestraße und zwar an der Landkreisgrenze bei der Seeburg und verläuft entlang des Westrandes der Seestraße nach Süden bis Ambach. Südlich von Ambach ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes die Zubringerstraße zur Staatsstraße 2065 (Westrand). Von der Einmündung der Kreisstraße in die Staatsstraße läuft die Schutzgebietsgrenze dem Westrand der letztgenannten Straßen in südlicher und südwestlicher Richtung entlang. Südlich von Buchscharn werden die Streuwiesen und der Gehölzbestand östlich der Staatsstraße mit den Fl.Nrn. 1786, 1787 und 1788, jeweils Gemarkung Holzhausen, in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen. Nach diesen Flurstücken ist in Richtung Seeshaupt wieder der Westrand der Staatsstraße 2056 Schutzgebietsgrenze. Diese endet an der Landkreisgrenze nach St. Heinrich. Im Westen grenzt dieses Landschaftsschutzgebiet an den Landkreis Starnberg und damit an das dortige Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westliche Uferlandschaft“.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes ergibt sich aus den Schutzgebietskarten M = 1:5.000 und M = 1:25.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5.000 (Innenseite der Strichzeichnung).

Die Karte M = 1:25.000 (Anlage) dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

### **§3 Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Ostufer Starnberger See bei Münsing“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die Bereiche der natürlichen Ufervegetation, z.B. ausgedehnte Verlandungsgesellschaft im Bereich von St. Heinrich;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den naturnahen Baumbestand sowie den freien Ausblick auf den See;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

### **§4 Verbote**

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

### **§5 Erlaubnis**

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung – BayBO -), zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel- Badeplätze o. ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
5. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes – NatEG – bleibt im übrigen unberührt;
6. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
7. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;

8. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschl. dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitweg gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
10. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen.

(2) Hiervon unberührt bleiben die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten, gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## **§6 Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6;
2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschl. der Verkehrssicherung;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;
10. die bestimmungsgemäße Nutzung der vorhandenen zulässigen Wohnbereiche;
11. der Betrieb und die Unterhaltung des Erholungsgebietes „Ambach“ und des ADAC-Badeplatzes in St. Heinrich.

## **§7 Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayrische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG)

## **§8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro<sup>1</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. vollziehbaren Auflagen oder Nebenbestimmungen, unter denen eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde (§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2), nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtl. Bekanntmachungen des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen im Tölzer Kurier und im Isar-Loisachboten in Kraft. <sup>2</sup>

Bad Tölz, den 22.9.1988

Dr. Huber  
Landrat

---

<sup>1</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM

<sup>2</sup> amtliche Bekanntmachung im Tölzer Kurier vom 05. / 06.11.1988